

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Mardalstraße 9 – 30559 Hannover

An
Abgeordnete des Deutschen Bundestages

sowie an das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Geschäftsstelle:

Mardalstraße 9
30559 Hannover
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

13.12.2024

Entwurf „Regelungsvorschläge für Steuerung Windenergie“, Stand 11.12.2024 Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf von Regelungsvorschlägen für die Steuerung der Windenergie an Land, Stand 11.12.2024 richtet der WVW an Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

Wie der Presse zu entnehmen ist und in Übereinstimmung mit einem uns vorliegenden Text (ohne Angabe von Bearbeitungsdatum und VerfasserIn) hat das BMWK einen Entwurf für Änderungen im WindBG und im BauGB als „Regelungsvorschläge für Steuerung Windenergie“ vorgelegt.

Vorgesehen sind mehrere gravierende Änderungen mit jeweils sehr starken Restriktionen für die Windenergie:

1. § 2 EEG soll in Bezug auf die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie mit Feststellung der Erreichung der Flächenziele gemäß WindBG als erfüllt angesehen werden.

Geplante Änderung in § 1 Absatz 2 WindBG:

„Werden die Flächenziele nach Maßgabe von § 3 Absätze 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land nach § 2 EEG 2023 insoweit Rechnung getragen.“

Aus unserer Sicht ist diese Regelung akzeptabel, sofern klargestellt wird, dass sich die Relativierung des überragenden öffentlichen Interesses ausschließlich auf die Abwägungen bei der Ausweisung zusätzlicher, über die Flächenvorgabe des WindBG hinausgehender Flächen für die Windenergie bezieht. Es sollte eindeutig herausgestellt werden, dass § 2 EEG im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren keine Relativierung oder Einschränkung erfährt.

Denn ausgewiesene Flächen sind noch keine genehmigten Projekte und garantieren nicht die spätere tatsächliche Genehmigungserteilung. § 2 EEG wirkt gerade auf die hohe Gewichtung der erneuerbaren Energien bei Abwägungen gegenüber konkurrierenden Belangen (außer militärischen Aspekten) und sorgt damit dafür, dass sich die Windenergie im Genehmigungsverfahren auf der konkreten Fläche auch tatsächlich gegenüber anderen Schutzgütern durchsetzen kann. Die Bereitstellung von Flächen allein sind noch kein Beitrag zur Klimaneutralität! Diese wird erst durch die tatsächliche Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erreicht.

WVV-Fazit: Es muss klargestellt werden, dass sich die geplante Relativierung des überragenden öffentlichen Interesses und des Dienstes für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 2 EEG nur auf über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächenausweisungen bezieht und die Festlegungen des § 2 EEG bei Abwägungen im Genehmigungsprozess volumnäßig erhalten bleiben.

2. Flächen in Bestandsplänen bis 1.2.2024 sollen auch bei Rotor-in – Festlegung voll auf die Erreichung der Flächenziele anrechenbar sein.

Geplante Änderung in § 4 Absatz 3 WindBG:

„Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.“

Mit dieser Regelung wäre die überwiegende Anzahl bestehender Windenergiegebiete in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen trotz in vielen Fällen bestehender Rotor-in – Regelung vollständig auf die Zielvorgaben des WindBG anrechenbar. Vor Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes waren ca. 0,8% der Bundesfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen. Aufgrund zahlreicher Hemmnisse und Hindernisse bei der Umsetzung wurde davon nur etwas mehr als die Hälfte tatsächlich mit Windenergieanlagen genutzt (ca. 0,5% der Bundesfläche). In einzelnen Fällen kann es vorgekommen sein, dass Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenze des Plangebietes hinausgeragt haben. Nach unserer Erfahrung ist dies zumindest in Niedersachsen regelmäßig nicht der Fall gewesen. Eine pauschale volle Anrechenbarkeit würde die in sich plausible Festlegung der Flächenziele von bundesweit 2% verwässern.

Die Argumentation zur vollen Anrechenbarkeit von Rotor-In-Flächen in der Begründung halten wir für wenig belastbar. Nur weil in einigen Fällen in Randbereichen Genehmigungen erteilt wurden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass dies immer rechtssicher funktioniert. Die bislang ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ebene der Bauleitplanung hat diese Möglichkeit jedenfalls abgelehnt (BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 – 4 C 3/04 -, juris, Rn. 40). In der Rechtsprechung für die Regionalplanebene ist bislang nicht abschließend geklärt, ob Windenergieanlagen in den Randbereichen zulässig sind, solange der zugrunde liegende Plan keine explizite Festlegung der Rotor-out Möglichkeit enthält. Es besteht daher eine erhebliche Unsicherheit für entsprechende Planungen. Dies spricht eindeutig gegen eine pauschale vollständige Anrechenbarkeit.

Die Streichung der Möglichkeit in § 5 Absatz 4 per Beschluss festzustellen, dass ein Plan Rotor-out zulässt, ist aus den gleichen Gründen mit hoher Rechtsunsicherheit verbunden.

WVV-Fazit: Die volle Anrechenbarkeit von bis 01.02.2024 in Kraft getretenen Rotor-in-Plänen ist nicht sachgerecht und würde die Flächenziele verwässern. Die Annahme der Genehmigungsfähigkeit von Standorten, an denen der Rotor trotz der Rotor-in- Regelung die Grenzen des Plangebietes überragt, ist nicht rechtssicher anzunehmen. Die Änderungen sind daher abzulehnen. Aus den gleichen Gründen ist auch die Streichung des bisherigen § 5 Abs. 4 abzulehnen.

3. Nach der geplanten (noch unter Vorbehalt stehenden) Neufassung von § 5 Absatz 4 WindBG soll die Feststellung der Erreichung der Flächenzielvorgaben auch bei gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit der zugrunde liegenden Pläne für ein Jahr gültig bleiben.

Geplante Neufassung von § 5 Absatz 4 WindBG:

„Wird eine Feststellung nach Absatz 2 durch die Entscheidung eines Gerichts für unwirksam erklärt oder deren Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen oder im Rahmen einer einstweiligen Anordnung außer Vollzug gesetzt, bleiben die Rechtswirkungen der Feststellung für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung aufrechterhalten. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen eine Feststellung nach Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung“

Dies halten wir nicht für erforderlich. Die bestehende Regelung in § 4 Absatz 2 WindBG bewirkt bereits die Fortgeltung der Anrechenbarkeit von Flächen in fehlerhaften Plänen mit dem Ziel der Heilbarkeit vor dem Hintergrund, dass die Planaufstellung sehr komplex ist und mannigfaltige Fehlermöglichkeiten bei der Aufstellung existieren.

WWW-Fazit: Die Fortgeltung der gesamthaften Feststellung der Zielerreichung bei gerichtlich festgestellter Fehlerhaftigkeit halten wir nicht für gerechtfertigt, da bereits Regelungen für einzelne fehlerhafte Pläne bestehen. Die Änderung ist abzulehnen.

4. Die in NRW gerichtlich verworfene Möglichkeit der Rückstellung/Untersagung von Genehmigungen in nicht ausgewiesenen bzw. nicht in Planentwürfen vorgesehenen Flächen soll nun durch Änderung des BauGB § 245e bundesgesetzlich festgelegt werden.

Geplante Änderungen in § 245e BauGB:

„(2) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger kann die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde längstens bis zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes untersagen, wenn

1. das Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungs- oder Bauleitplan, mit dem der jeweilige Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht werden soll, förmlich eingeleitet wurde und

2. der Vorhabenstandort außerhalb eines ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt.

Zurückstellungen aufgrund dieses Absatzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ...] geltenden Fassung gelten als Untersagungen nach Satz 1 fort, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Vorhaben nach Absatz 3. Landesrechtliche Vorschriften, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel...] in Kraft getreten sind, bleiben unberührt.“

Die Rückstellungs- bzw. Untersagungsmöglichkeit ist sehr weitgehend. Gemäß einer vergleichbaren Regelung im Landesplanungsgesetz NRW musste nachgewiesen werden, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben außerhalb der Kulisse unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Diese Nachweispflicht entfällt hier. Auch die in NRW durch einen Erlass des MWIKE vorgegebene Ausnahme von kommunal erwünschten Vorhaben (auf Grundlage der Bauleitplanung und/oder mit kommunalem Einvernehmen) ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

Es ist daher anzunehmen, dass insbesondere der Windenergienutzung kritisch bis ablehnend gegenüberstehende Länder, Regionen, Landkreise und Kommunen von der Rückstellungs-/Untersagungsmöglichkeit Gebrauch machen und in diesen Regionen die weitere Entwicklung der Windenergie bis zur Feststellung der Flächenziele zu Erliegen bringen.

Die Rückstellungs-/Untersagungsmöglichkeit soll nicht für vollständige Genehmigungsanträge gelten, die bereits vor der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe vorliegen, sofern nicht ein Ausschluss der Flächen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB vorliegt.

Geplante Änderung in § 245e BauGB:

- „2a) Untersagungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 sind nicht anzuwenden auf ein Vorhaben,
1. dessen vollständiger Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, bevor zu dem in Absatz 2 Nummer 1 genannten Plan die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 eingeleitet wurde, und
2. dem zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 entgegenstanden.“

Der Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ist unserer Ansicht nach eine ungeeignete Grundlage. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient u.a. der Prüfung der Gebietskulisse. Regelmäßig sind Änderungen der Gebietskulisse im Sinne des Wegfalls einzelner Flächen und deren Ersatz durch andere Flächen die Folge. Die Aussagekraft der Informationen durch die Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher beschränkt. Ein den aktuell geltenden Regelungen gemäß geplanter Standort kann somit von einer Rückstellung betroffen sein, obwohl er im Zuge einer späteren Planänderung der Flächenkulisse in die positive Flächenkulisse fallen kann.

Die Bedingung der Vollständigkeit ist durch die Genehmigungsbehörde zu bestätigen. Dies kann bei einer vorgesehenen Rückstellung durch den Planungsträger zu einem Interessenkonflikt und einer Verweigerung der Vollständigkeitsbestätigung führen, obwohl die formalen Anforderungen an die Vollständigkeit (vollständige prüffähige Unterlagen) erfüllt ist.

Trotz der in Absatz 2a vorgesehenen Rückausnahme wird die geplante Änderung eine hohe Zahl von Projekten endgültig zum Scheitern bringen, die im Vertrauen auf die im Windenergiean-Land-Gesetz geschaffenen Rahmenbedingungen entwickelt wurden. Die Entwertung sehr hoher Vorleistungen der Projektentwickler ist mittelstandsfeindlich und bewirkt einen Vertrauensverlust für die Verlässlichkeit gesetzlicher Regelungen und gefährdet Zukunftsinvestitionen.

WWF-Fazit: Die geplante sehr weitreichende und uneingeschränkte Rückstellungs- bzw. Untersagungsmöglichkeit ohne Bezugnahme auf eine mögliche Behinderung der Planaufstellung bzw. des kommunalen Willens sowie die ungeeignete Rückausnahme würde die bisher vorgesehene Beschleunigung der Windenergienutzung aushebeln und ist daher entschieden abzulehnen!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-